

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

Artikel I

Das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 8 Wintersperre von Straßen“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 8a Tunnelüberwachung“.

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zuständigkeit

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist **Behörde** in Angelegenheiten, die

1. Straßenbauvorhaben der Gemeinde oder **Gemeindestraßen** betreffen,
 - o in I. Instanz der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut),
 - o in II. Instanz der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut);
 2. Straßenbauvorhaben des Landes und **Landesstraßen** betreffen, die Bezirksverwaltungsbehörde.“
3. Nach dem § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Tunnelüberwachung

- (1) Der Straßenerhalter einer Landesstraße ist berechtigt, **Tunnels und Galerien** mittels bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 8 zu überwachen (**Videoüberwachung**), wenn dies zur Erkennung, Be-

urteilung und Beseitigung von allfälligen Gefahrensituationen im Tunnel oder in der Galerie erforderlich ist.

- (2) Mit der Videoüberwachung dürfen Daten nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck ermittelt und nur hierfür aufgezeichnet und verwendet werden.
- (3) Werden die ermittelten **Daten** aufgezeichnet, so sind sie spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, zu **löschen** oder es sind die betroffenen Personen und das Fahrzeugkennzeichen unerkennbar zu machen. Der Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Der Straßenerhalter darf die **ermittelten Daten** jederzeit zur Echtzeitüberwachung **verwenden**. Die aufgezeichneten Daten darf er nur verwenden, wenn anzunehmen ist, dass eine Gefahrensituation im Tunnel oder in der Galerie besteht.
- (5) Besteht im Tunnel oder in der Galerie eine Gefahrensituation, so dürfen die ermittelten **Daten** in Echtzeit sowie die aufgezeichneten Daten den **Einsatzdiensten**, insbesondere der Feuerwehr und der Rettung, in geeigneter Weise **bereit gestellt** werden.
- (6) Werden **aufgezeichnete Daten** verwendet (Abs. 4 und 5), so dürfen sie, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, so lange **aufbewahrt** werden, als dies zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Anschließend sind die aufgezeichneten Daten unverzüglich zu löschen.
- (7) Die ermittelten, aufgezeichneten und verwendeten **Daten** sind wirksam **vor** einem **Zugriff durch Unbefugte zu sichern**. Jede Datenverwendung nach Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 ist zu protokollieren. Dabei sind insbesondere der Zeitpunkt und der Anlass der jeweiligen Datenverwendung sowie die Person, die die aufgezeichneten Daten nach Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 5 verwendet hat, festzuhalten.
- (8) Der Umstand der **Videoüberwachung** ist durch geeignete Maßnahmen **erkennbar zu machen**.
- (9) Der Straßenerhalter ist berechtigt, die Durchführung der **Videoüberwachung** teilweise oder gänzlich **an Dritte zu übertragen**, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten.

Diesfalls hat der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass die Personen, denen die Durchführung der Videoüberwachung übertragen wurde, die Abs. 2 bis 8 einhalten und hat sich von deren Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die von den Dritten tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.“

4. Im § 11 Abs. 5 wird das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsgesetzes – EisbEG“ durch das Zitat „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
5. Im § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
6. Im § 11a Abs. 1 wird die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
7. Im § 11a Abs. 2 wird die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
8. Im § 11a Abs. 7 wird die Wortfolge „des Rücküberentwöhnungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Rücküberentwöhnung“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Z. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.